



Zum Autor

Berthold Hofbauer ist Partner bei Heid & Partner Rechtsanwälte. Seine Spezialgebiete sind Vergaberecht, Vergabe-Compliance und Nachhaltigkeitsrecht (insbesondere Green Public Procurement). Zudem ist er Herausgeber des Kommentars zum Vergaberecht „BVerG 2018“ und der Fachzeitschrift „Nachhaltigkeitsrecht“.

Zertifizierte Mineralwolle als Pflicht der nachhaltigen Vergabe

Kommentar: Berthold Hofbauer

■ Zunächst ist festzuhalten, dass nach der Grenzwertverordnung „nichtfreigezeichnete“ Mineralwolle den normativ verankerten Verdacht innehat, krebserzeugendes Potenzial zu besitzen. Nur „freigezeichnete“ Mineralwolleprodukte gelten gesetzlich als unschädliche Arbeitsstoffe; der „Freizeichnungsnachweis“ kann wiederum mittels Gütezeichen erbracht werden (zum Beispiel das RAL-Gütezeichen und das EUCEB-Markenzeichen). Die Verwendung nichtfreigezeichneter Mineralwolle steht somit im direkten Konflikt mit dem EU-Primärrecht, das potenzielle Schadstoffe auf ein Maß reduzieren möchte, das unschädlich für Mensch und Umwelt ist: das sogenannte Vorsorgeprinzip. Demnach ist im Ermessensfall (wenn also eine Wahlmöglichkeit besteht) immer einer Maßnahme der Vorzug zu geben, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt förderlich ist.

Umweltgerechtigkeit der Leistung

In vergaberechtlicher Hinsicht schlägt dieses Vorsorgeprinzip gleich mehrfach durch und verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber im Ergebnis dazu, nur freigezeichnete Mineralwolleprodukte zuzulassen. So ist bei Ausschreibungen zwingend auf die „Umweltgerechtigkeit der Leistung“ Bedacht zu nehmen. Nichtfreigezeichnete Mineralwolle ist jedoch als „gefährlicher Abfall“ iSd AVVO zu qualifizieren (potenzielle Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt), der ähnlich den Vorgaben für asbesthaltige Abfälle entsorgt und abgelagert werden muss. Darüber hinaus kann im Vergabeverfahren auch auf sozialpolitische Belange Bedacht genommen werden. Öffentliche Auftraggeber haben somit die gesetzliche Möglichkeit, im Rahmen der Auftragsvergabe auf ein weites Spektrum sozialer Anliegen Rücksicht zu nehmen. Ein derartiges soziales Anliegen ist zweifellos auch die Gewährleistung einer höchstmöglichen Sicherheit der Arbeitnehmer.

Substitutionsgebot

Die Verwendung von nichtfreigezeichneten Mineralwolleprodukten mit einer – gesetzlich verankerten – potenziellen karzinogenen Gefahr

steht der Verwirklichung dieses wichtigen sozialpolitischen Aspekts diametral entgegen. Darüber hinaus hat die öffentliche Hand zwingend das aus dem Arbeitnehmerschutz stammende „Substitutionsgebot“ zu beachten, wonach krebserzeugende Arbeitsstoffe nicht verwendet werden dürfen, wenn mit vertretbarem Aufwand ein gleichwertiges Arbeitsergebnis mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen erreicht werden kann, – gegenständlich beispielsweise die Heranziehung von zertifizierter Mineralwolle anstelle von „nicht nichtfreigezeichneter“ Mineralwolle. Im Ergebnis ist der öffentliche Einkauf nicht freigezeichneter Mineralwolleprodukte mit einer sozialen Beschaffung („potenziell karzinogenen Gefahr“) und einer umweltgerechten Beschaffung („gefährlicher Abfall“) nicht in Einklang zu bringen beziehungsweise ist der Beschaffung von freigezeichneter Mineralwolle somit klar der Vorzug zu geben.



Fotos: Michael Büchling, Adobe Stock